

- Fördergegenstand 2 (II.2) - Verfahren und Technologien zum Erzeugen und Verwerten von Biomasse

FG-2

Ziel: Entwickeln und Erproben von neuen (technischen) Verfahren für das Umstellen auf eine Bewirtschaftung von Nass- und Feuchtflächen inkl. energetischer und stofflicher Verwertung.

Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung neuer Bewirtschaftungsverfahren

- Entwicklung, Erprobung, Anpassung und Einsatz von moorschonender bis moorerhaltender Bewirtschaftungstechnik und Bewirtschaftungs- sowie Tierhaltungsverfahren
- Wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen

Erprobung und Validierung von neuen Verwertungsanlagen und -geräten

- Anpassung und Umbau von Anlagen und Geräten zur Weiterentwicklung und Verbesserung vorhandener Method.
- Dokumentation der Verfahren: Ziel ist eine bestmögliche energetische und / oder stoffliche Verwertung von Biomasse aus Nass-Feuchtflächen
- Wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

- Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien und -verfahren, Dienstleistungen oder andere laufende betriebliche Prozesse.
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.
- Eine Kumulierung für die gleichen und sich überschneidenden beihilfefähigen Kosten mit anderen staatlichen Fördermitteln (Kredite oder Zuschüsse).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Projektflächen liegen auf Moorböden, Orientierung an Moorbodenkarte <https://geo.brandenburg.de> (> MoorFIS > Flächendaten > Bodentypen > Bodentypen 2021)
- Eigentum bzw. Nutzungsrechte für mindestens 5 ha Fläche innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes sind nachzuweisen (bei Anschaffung von Bewirtschaftungstechnik)
- Einhaltung des maximalen Kontaktflächendrucks (0,612 kg/cm² für einzelnes Rad oder Kette) und Dokumentation der Bodenbelastung (bei Anschaffung von Bewirtschaftungstechnik).
- Wissenschaftliche Begleitung durch eine vom MLUK benannte und vertraglich gebundene Forschungseinrichtung (Kosten übernimmt das Land).
- Kooperationsvereinbarung zum Nachweis, dass die zu verwertende Biomasse mindestens zu 70 % aus moorschonender bzw. moorerhaltender Flächennutzung stammt (bei Verwertungsanlagen und -geräten).

Welche projektbezogenen Kosten sind förderfähig?

- Investive Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen.
- Allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen.
- Direkte Sachkosten.

Was muss bei den projektbezogenen Kosten beachtet werden?

- Ausgaben sind nur für die Zeit förderfähig, in der sie für das Vorhaben genutzt werden.
- Werden Instrumente und Ausrüstungen nur für einen Teil ihrer Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, sind sie auch nur zum Teil förderfähig.
- Ausgaben für Gebäude und Grundstücke sind förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten zuwendungsfähig.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung.

Welche Förderhöhe ist möglich?

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten muss hinsichtlich des Vorhabenziels angemessen sein.
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen werden mit einem Anteil von maximal 10 % an der Gesamtinvestition gefördert.
- Die Grundförderung beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Erhöhung des Fördersatzes möglich um
 - bis zu 10 % für mittlere Unternehmen und bis zu 20 % für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen.
 - weitere 15 % bei Verbreitung der Ergebnisse z.B. durch Konferenzen, Veröffentlichung
- Höchstfördersätze
 - 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen.
 - 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen.
 - 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für große Unternehmen, die nicht unter die KMU Definition fallen
- Eine Einzelförderung ist auf maximal 3 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

Welche sonstigen Bestimmungen müssen beachtet werden?

- Die mit der geförderten Technik bewirtschafteten Projektflächen bleiben unter dem maximalen Treibhausgaspotenzial von 19,5 t CO₂-Äquivalenten/ha/a.
- Erforderliche Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigungen) sind vor Beginn der Investitionen vorzulegen.